

Die Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs

Von Friedrich Richter

Vorwort

Waidhofen an der Ybbs war seit seiner Entstehung bis zum Jahre 1803 (Reichsdeputationshauptschluß) im Besitze des Hochstiftes Freising. In all den Jahrhunderten, da Freising seine Herrschaft über die Stadt ausübte, hatte diese keinen Bürgermeister, sondern einen Stadtrichter.

Die Wahl zum Stadtrichter, der heutigen Bürgermeisterwürde ähnlich, fand alljährlich am Nikolaustag, d. i. der 6. Dezember, statt. Die städtische Municipalgewalt umfaßte zwölf Ratsherren, als engeren Rat, und vier Genannte, den äußeren Rat. Zusammen also sechzehn Senatoren, aus deren Reihen das Stadtoberhaupt gewählt wurde. Das Ergebnis mußte nach Freising berichtet und die Wahl vom jeweiligen Bischof oder Administrator des Hochstiftes bestätigt werden. Erst dann konnte vom bischöflichen Pfleger die Investitur des Stadtrichters im fürstlichen Schloß zu Waidhofen vorgenommen werden. Aus diesem Anlaße mußte der neue Stadtrichter folgende Eidesformel, die ihm der jeweilige Stadtschreiber vorlas, nachsprechen:

„Also gelobe und verspreche ich, daß ich dasselbige Gericht inne haben will treulich und ungefährlich und will rechten den Armen als den Reichen und will nicht ansehen, Gunst, Gaab, Freundschaft und Feindschaft und will auch dasselbe Gericht halten bei Gerechtigkeit und aller löblichen Gewohnheit und will auch unseres gnädigen Herrn von Freising sein Stift und auch der gegenwärtigen Stadt Waidhofen fromm und nutzen trachten und ihren Schaden wenden nach allen meinen Vermögen und darum schwöre ich den gegenwärtigen Eid. Zu diesen wollen mir helfen die allerheiligsten Dreifaltigkeit, Gott Vater und Sohn und hl. Geist, auch die seligste Jungfrau Maria Mutter Gottes und alle Engel und Heiligen Gottes. Amen.“

Selbstverständlich gab es in dieser Zeit eigene Vorschriften für den Stadtrichter. Das Vorwort für eine solche aus dem Jahre 1550 sei hier wiedergegeben: „Dieweill die Forcht Gottes ain Anfang aller Weißhait und Gott selbst Richter auf dise Erden von Gott ainen starkhen und hohen Bevelch haben der doch nemblich lautet, daß die Khinder der Menschen Recht Richten sollen derohalben weil aller Verstand, Wayßhait, gericht und gerechtighait allain von Gott herkhombt, so solle ain jeder ihn der gericht und gerechtighait zu verwalten Gott von Herzen fürchten und von Ime alle Weißhait, verstandt und vernunfft zu ainer solchen verwaltung diemüttigerlich erpiten, damit er nach ainen göttlichen Rögieren und Löben und alßo ain jeder in Aller Ainfalt diemütterlich und Rechtmässig byllichkhait mitteilen khünnen, auff daz wann er umb gögen Rechnungsangesprochen werde Ehr dermallen ainer von den strengen Richter sowoll gottes umb saine Gerichtshandlung Anndtwort göben khune.“

Der Titel Stadtrichter ist schon ein Hinweis, daß das Stadtoberhaupt neben seinen Verwaltungsaufgaben auch richterlich zu urteilen und zu entscheiden hatte. Sein hohes Amt mit Demut und Würde zu tragen, kennzeichnet ein Vers auf einer Steintafel aus dem Jahre 1612, die im Rathaus zu Steyr aufbewahrt wird:

*„Richter Schau daß Du richtst recht
Gott ist Richter und Du sein Knecht.
Dann gleich wie Du thust richten mich
Also wird Gott auch Richten Dich!“*

Über dem Renaissance-Tor des einstigen Rathauses und heutigen Bezirksgerichtes in Waidhofen an der Ybbs aus dem Jahre 1582 soll ein ähnlicher Spruch gestanden haben:

*„Richter richte recht,
sonst richt das Volk Dich schlecht!“*

In einem Stiftsbrief des Heinrich von Wörth, Pfarrer, abgeschlossen in der Pfarrkirche zu Waidhofen an der Ybbs vom 13. Oktober 1277, wird Waidhofen als „Forum“ bezeichnet und erstmals auch ein Stadtrichter namens Wiland (Wilando) als „iudice“ urkundlich genannt. Der letzte Stadtrichter unter Freisinger Herrschaft war Mathias Reisenleitner (1782 – 1786). Die letzte Ratssitzung, der er vorstand, fand am 15. März 1786 statt.

Durch die Reformen Josefs II. ergaben sich einschneidende Veränderungen in den unteren Verwaltungsorganen, also auch in der Stadtverwaltung. Während im bisherigen System die Bürgerschaft im wesentlichen eine relativ große Möglichkeit zur Mitsprache hatte, förderte Kaiser Josef II. nun im Sinne der Tendenzen des aufgeklärten Absolutismus die Vereinheitlichung der Verwaltung auf möglichst allen Ebenen. So wurden mit Hofdekret vom 24. Februar 1785 in einer Reihe niederösterreichischer landesfürstlicher, aber auch grundherrschaftlicher Städte, wie etwa der damals noch immer – oder besser gesagt, trotz des erst im Jahre 1803 abgeschlossenen Reichsdeputationshauptschlusses – freisingischen Stadt Waidhofen an der Ybbs, die Magistrate reguliert. Anstelle des Stadtrichters sowie des äußeren und inneren Rates traten nun ein Bürgermeister, drei Ratsmänner und ein Syndikus, denen eine Anzahl Hilfspersonal zur Seite stand. Zur Wahl des Bürgermeisters, der keine richterlichen Aufgaben wahrzunehmen hatte, und der drei Ratsmänner hatte die Bürgerschaft einen achtköpfigen Bürgerausschuß zu bestimmen, der unter dem Vorsitz des Kreishauptmannes von St. Pölten diese Wahl durchführte. Die Amtsdauer der vier Spitzenmänner des Magistrats betrug vier Jahre. Ab dem Jahre 1803 konnte der Bürgermeister auf Lebenszeit gewählt werden. Diese Art der Gemeindeverwaltung, die bis zu den Reformen von 1849 bestehen blieb, wurde in Waidhofen im Jahre 1786 wirksam. Der erste gewählte Bürgermeister der Stadt war Anselm Joseph Scharizer. Bis zum heutigen Tage hatte er 27 Nachfolger, von denen einige mehrmals dieses Amt bekleideten. Die längste Amtszeit als Bürgermeister hatte Florian Friß von 1799 bis 1828 (29 Jahre), die kürzeste Josef Haider vom 12. März 1938 bis 31. Dezember 1938 (10 Monate).

